

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 19 (1959)  
**Heft:** 8

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Filmberater

Nr. 8 April 1959 19. Jahrgang

## Inhalt

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen? . . . . .	57
Der Filmkritiker . . . . .	61
Verzeichnis der vom 1. Januar bis 30. April 1959 (Nr. 1–8) besprochenen Filme . . . . .	62
Nachtrag zu „Filme für die Jugend“ im „Filmberater“ Nr. 6	67
Kurzbesprechungen . . . . .	67
Bild: Szene aus „Wir Wunderkinder“	

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon (041) 2 69 12, Postcheck VII / 166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.–, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.–, im Ausland Fr. 12.– bzw. Fr. 16.–. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen?

### II. Teil

#### Die Zulässigkeit des Boykotts mit idealem Zweck

Obwohl die dargelegten Regeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Zulässigkeit des Boykotts sich unmittelbar nur auf den Boykott mit wirtschaftlichem Zweck beziehen, haben sie einen so allgemeinen und grundsätzlichen Charakter, daß sie meines Erachtens auch auf die organisierte Meidung eines Gewerbebetriebes, die ein ideales Ziel verfolgt, analog angewendet werden können. Das ist umso eher anzunehmen, als eine Tätigkeit mit idealem und demnach nicht egoistischem Ziel grundsätzlich nie strenger zu beurteilen ist als eine gleichartige Tätigkeit, die gewinnstrebigen und somit egoistischen Charakter hat. Dementsprechend ist der **Boykott von Filmen**, bzw. von **Kinos**, aus **weltanschaulichen Gründen** und der **Aufruf** zur Ergreifung einer solchen Maßnahme **grundsätzlich erlaubt** und **nur dann unzulässig**, wenn der auf diese Weise verfolgte **Zweck** oder die verwendeten **Mittel rechtswidrig** sind oder **gegen die guten Sitten verstößen**, oder wenn zwischen dem vom Urheber des Boykotts angestrebten **Vorteil** und dem **Schaden**, den der Boykottierte erleidet, ein **offenbares Mißverhältnis** besteht. Die drei Schranken, die in dieser Regelung enthalten sind, sollen im folgenden noch kurz einzeln erläutert werden: